

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zirgon GmbH –Kauf

I. ALLGEMEINES

1 Die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kaufgeschäfte der Zirgon GmbH (ZIRG) – diese erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens bei Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben nur Geltung, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Entgegenstehenden allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung.

Grundlage für alle Angebote und Aufträge mit inländischen und ausländischen Kunden ist deutsches Recht, wobei ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen maßgebend sind.

II. ANGEBOTE UND BESTELLUNG

1. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedarf es grundsätzlich auch immer einer schriftlichen Bestätigung der ZIRG.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Der Kunde ist an seinen Vertragsantrag 2 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben. Der Vertrag wird grundsätzlich nur zwischen ZIRG und der im Kopf der Auftragsbestätigung von ZIRG genannten Partei geschlossen. Der hier in der Auftragsbestätigung genannte, gilt als Kunde und Vertragspartner.

III. PREISE, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, außer es gibt eine andere schriftliche Vereinbarung. Er erfolgt ab unserem Lager Pulheim. Verpackungs- und gegebenenfalls Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Gefahrenübergang tritt ein, sobald die Ware unser Haus verlassen hat, spätestens bei Abholung oder sobald ZIRG die Sache dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

Wird der Versand bzw. die Zustellung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Besteller ab dem Tage der Versandbereitschaft.

2. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

3. ZIRG kann die Leistung nach Vertragsschluss von der Vorauskasse des Kunden abhängig machen.

IV. LIEFERZEIT

1. Auch schriftlich zugesagte Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart und gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstlieferung. Schadensersatzansprüche diesbezüglich sind in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Kunden gemeldet ist. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadensersatzansprüche.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und falsche bzw. verzögerte Eigenlieferung seitens der Lieferanten des Verkäufers, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistungen auf die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten - Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei allen Abverkäufen aus der Vermietung erfolgt die Lieferung stets nur, solange der Vorrat reicht. Ist der Vorrat erschöpft, gilt die Leistung der ZIRG als unmöglich und entbindet die ZIRG von der Lieferverpflichtung. Wir werden den Kunden baldmöglichst über die Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten und Gegenleistungen baldmöglichst erstatten. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

VI. ZAHLUNG, VERZUG, SCHADEN, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kaufpreis ist sofort bei Abholung bzw. Anlieferung der Ware gegen Nachnahme zur Zahlung in bar fällig. Bei Versandgeschäften kann die ZIRG wahlweise auch auf Vorkasse (Warenversand erfolgt erst nach Geldeingang) bestehen. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Alle in Angeboten, Katalogen, Werbemitteln, im Internet oder sonstige genannte Preise sind Nettopreise in €, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk/Lager der ZIRG. Offensichtliche Rechnungs- bzw. Schreibfehler berechtigen uns zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten und vom Kunden mit dem ursprünglichen Betrag beglichenen Rechnungen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden –vorbehaltlich eines höheren Verzugschadens- Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat fällig. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der Kunde kann gegenüber Forderungen der ZIRG nur dann die Aufrechnung erklären, wenn er eine unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat. Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen Beanstandung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2 Die ZIRG ist berechtigt einzelne Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) abzulehnen. Unsere Forderungen werden - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Kunde mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beauftragt oder eröffnet bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung bzw. Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Besteller unser Eigentum. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, und zwar auch insoweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen handelt. Der Käufer darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur insoweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen. Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Käufer schon jetzt seine Ansprüche an uns ab.

Wir sind berechtigt und der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Ggf. hat der Käufer auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts uns das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Käufer uns sofort und umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen sowie uns die unserer Intervention nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.

4. Nach Vertragsschluss kann ZIRG die Aufrechnung bestehender Forderungen mit geleisteten Zahlungen erklären, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist.

5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Der Kunde hat die Pflicht die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offensiblen technischen Mängeln behaftet ist. Verweigert der Kunde die Abnahme der bestellten Ware, so kann die ZIRG dem Kunden schriftlich eine

angemessene Nachfrist setzen, mit der Erklärung, dass die ZIRG nach Ablauf der Frist die Vertragserfüllung ablehnt.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz oder Stornierungskosten zu verlangen. Die Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden- insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitiger Verletzungen seiner Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt – sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwerterlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch uns, für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag, es sie denn, es handelt sich um ein Teilzahlungsgeschäft eines Nichtkaufmannes. In diesem Falle finden die Vorschriften für Verbrauchercredite Anwendung.

V. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Verkauf gebrauchter Sachen (Gegenstände aus Vermietvorgängen) erfolgt, vorbehaltlich einer individuellen schriftlichen Garantievereinbarung, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Ausschluss gilt nicht für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, das arglistige Verschweigen eines Mangels oder falls und soweit eine Garantie gegeben wurde.

2. Sofern ein Gewährleistungsausschluss nicht greift gilt: Liegt ein Mangel der Ware vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde die ZIRG zur Mitteilung aufzufordern, ob eine Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen wird. Die ZIRG teilt dies dem Kunden baldmöglichst mit. Eine zweimalige Nachbesserung ist möglich. Danach kann der Kunde vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kaufgegenstand nachlässig behandelt, übermäßig beansprucht, mit ungeeigneten Betriebsmitteln bedient oder für das Gerät schädlichen chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt war und der Käufer eine substantiierte Behauptung, dass erst diese Umstände den Mangel herbeigeführt haben, nicht widerlegt. Das Gleich gilt, wenn der Käufer unsachgemäße Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten an den Geräten vorgenommen hat.

Der Kunde ist verpflichtet die Ware sofort bei Empfang auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und diese dem Anlieferer (UPS; Kurier) und der ZIRG sofort anzuzeigen und auf der Empfangsbestätigung zu vermerken. Ein späterer Einwand kann nicht mehr anerkannt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Lieferung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobligationen gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 377, § 378 HGB bleiben hiervon unberührt.

Bei neuen Waren verjährt die Gewährleistung für Mängel gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 479 Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich neuer Waren stets die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei gebrauchten Sachen verjährt die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Gewährleistungsansprüche darf der Käufer nicht an Dritte abtreten.

Ansprüche können nur anerkannt werden, wenn die Originalverpackung mit den Original-Versandaufklebern und das defekte Gerät selbst vorgelegt werden.

VI. Servicebedingungen

1. Zur Prüfung Ihrer Ansprüche ist eine Kopie der Kaufrechnung notwendig. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, erhalten Sie die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr unfrei zurück. Bei fehlende Hersteller- und oder Identifizierungsetiketten verfalle jegliche Garantieansprüche des Kunden.

Fehlerbeschreibung: Bei Geräten, die ohne genaue Fehlerbeschreibung („defekt“/„zur Reparatur“ ist nicht ausreichend) bei uns eintreffen hat die ZIRG das Recht der Wahl zwischen Durchführung einer kostenpflichtigen Fehlerdiagnose oder der unreparierten Rücksendung gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €45,- zzgl. Versandkosten.

Unberechtigte Beanstandung: Im Falle unberechtigter Beanstandungen (Kein Fehler feststellbar, wahrscheinlich Bedienungsfehler) wird die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 45,- zzgl. Versandkosten zurückgeschickt.

Transportkosten: Die ZIRG übernimmt die Transportkosten für die Rücksendung berechtigt beanstandeter Ware. Die Kosten für den Transport und Versicherung von berechtigt beanstandeter Ware an die ZIRG trägt der Absender. Bei unfreier Anlieferung wird die Annahme aus organisatorischen Gründen verweigert.

VII.DATENSCHUTZ, AUSKUNFT

1. Speicherung, Verarbeitung, Verwendung, Weitergabe, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten: Die ZIRG verpflichtet sich, die Privatsphäre aller Personen und Unternehmen zu schützen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen und die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln. Grundlage hierzu sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Es werden Informationen und Daten gespeichert und verarbeitet, die absolut notwendig sind, um dem Kunden zu bedienen.

Die ZIRG informiert Ihre Kunden gelegentlich über Neuerungen, besondere Ereignisse und Werbeaktionen. Falls Sie diese Informationen nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per Email unter info@Zirgon.de mit. Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die ZIRG veröffentlicht keine persönlichen Informationen der Kunden außer in besonderen Ausnahmefällen. Solch ein Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Kunde der ZIRG die Rechte oder das Eigentum der ZIRG und/oder anderer Kunden verletzt. Dies gilt ungeachtet davon, ob die Verletzung beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschieht. Für die Änderung oder Löschung Ihrer Kundendaten wenden Sie sich bitte an info@Zirgon.de.

2. ZIRG ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und bei anderen Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen und Daten an diese zu übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ZIRG, eines Vertragspartners der SCHUFA oder anderer Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen des Kunden erteilt die ZIRG Auskunft darüber, welche Daten an welche Stellen übermittelt wurden.

VIII. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für die Gewährleistungsbedingungen und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen ZIRG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Gesetze ist ausgeschlossen. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abrede auf Schriftlichkeit zu verzichten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.